

**Empfehlung für Zuschüsse
für die in Heimen untergebrachten Kinder
von Binnenschiffern, Zirkusangehörigen
und Schaustellern**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30. 7. 1999)

Die Kultusminister und -Senatoren werden sich innerhalb ihrer Länder dafür einsetzen, dass für Kinder von Binnenschiffern, Schaustellern und Zirkusangehörigen, die in einem Heim untergebracht sind, ein Zuschuss gewährt wird.

Zu den weiteren Einzelheiten empfehlen sie vorbehaltlich einer haus-
haltsmäßigen Absicherung in den Länder Folgendes:

1. Die Förderung ist auf die Dauer der Vollzeitschulpflicht begrenzt.
2. Zahlungspflichtig ist das Land, in dem der Unterhaltspflichtige seinen Hauptwohnsitz hat.
3. Der Zuschuss beträgt mindestens 10,00 DM pro Tag und Kind.
4. Der Zuschuss ist gemeinsam von den Erziehungsberechtigten und dem Träger des Heimes bei dem zahlungspflichtigen Land zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an das Heim. Eine Zahlung an die Unterhaltspflichtigen oder andere Personen ist ausgeschlossen.
5. Von einer Bedürftigkeitsprüfung sollte abgesehen werden.
6. Besucht die Schülerin oder der Schüler eine Klassenstufe, für deren Besuch nach den Bestimmungen des Bundesrechts oder entsprechenden landesrechtlichen Ausbildungsförderungsbestimmungen Leistungen dem Grunde nach gewährt werden, kann eine Förderung entfallen, wenn
 - individuelle Förderung nach Bundes- oder Landesrecht gewährt wird;
 - die individuelle Förderung lediglich deshalb nicht gewährt wird, weil keine Bedürftigkeit vorliegt.Entsprechendes gilt, wenn die Schülerin oder der Schüler auf Grund anderer zwingender bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften für die Unterbringung in einem Heim bereits Leistungen erhält.
7. Die Antragsteller sind verpflichtet, bei Antragstellung eine entsprechende Erklärung abzugeben.
8. Der Zuschuss kann verweigert werden, wenn das zahlungspflichtige Land bei Antragstellung darauf hinweist, dass die bestehenden spezi-

¹⁾ Durch den vorliegenden Beschluss sind die Beschlüsse 855, 855.1—855.4 und 850 überholt.

eil für die Unterbringung von Zirkus-, Schausteller- oder Schifferkindern eingerichteten Heime nicht genügend ausgelastet sind, und in einem dieser Heime einen Platz anbietet, den der Antragsteller nicht in Anspruch nimmt.